OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652664/3/FP

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Dezember 2022, GZ: NSch-820/2022, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin (Bf) zusammengefasst an, sie habe sich binnen vier Monaten auf eigene Kosten einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Die Bf wurde zudem aufgefordert, ihren Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete damit, dass die Bf am 28. Juli 2022 in der Probezeit an einem im Bescheid näher bezeichneten Ort das Vorschriftszeichen „VORRANG GEBEN“ missachtet und das im Vorrang befindliche Fahrzeug zu unvermitteltem Bremsen genötigt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit am 2. Jänner 2023 rechtzeitig übersandtem Schreiben, Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie das betroffene herannahende Polizeimotorrad gesehen, den Abstand aber als unkritisch erachtet habe.
Die Strafe habe sie aus Schreck und Respekt vor der Polizei bezahlt, da dies ihre erste Kontrolle gewesen sei. Alkotest sei keiner durchgeführt worden. Die Bf finde es menschlich schade, dass sie der Polizist verängstigt habe. Den vorliegenden Bescheid erachte sie als unangemessen und inhaltlich nicht korrekt. Die Bf ersuche um Befragung des Beamten und Aufhebung des Bescheides.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit am 17. Jänner 2023 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde von der Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts und der Bindung des Gerichts an die rechtskräftige Strafverfügung auch nicht für erforderlich. Es ist lediglich eine Rechtsfrage zu klären.
Die Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wurde der Bf am 17. März 2021 erstmalig erteilt. [FSR]

Die belangte Behörde erließ eine Strafverfügung vom 12. August 2022, GZ: VStV/922301441333/2022, mit der der Bf folgender Vorwurf gemacht wurde:

„1. Datum/Zeit: 28.07.2022, 20:46 Uhr
Ort: 4020 Linz, auf Friedhofstraße stadteinwärts fahrend, Krzg. mit Rilkestraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben als wartepflichtige Lenkerin des angeführten Fahrzeugs durch Kreuzen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
[...]
1. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 39/2013	nein

Die Bf erhob keinen Einspruch gegen die Strafverfügung sondern zahlte die Strafe. [Strafverfügung, Beschwerde; Zustellnachweis, Mitteilung der belangten Behörde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt eine Strafverfügung, mit welcher über die Bf eine Strafe von 90 Euro verhängt wurde. Diese wurde der Bf am 26. August 2022 zugestellt. Die belangte Behörde hat mitgeteilt, dass die Bf keinen Einspruch erhoben hat, was mit dem Vorbringen der Bf in Einklang steht, die Strafe aus Schreck und Respekt einbezahlt zu haben.

Dass die Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 1 lit e FSG begangen hat, ergibt sich somit aus der im Akt erliegenden rechtskräftigen Strafverfügung. Der in dieser festgehaltene Schuldspruch entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch

festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung der Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand demnach noch innerhalb der ersten Periode (Dauer bis zum 21. Geburtstag der Bf) der Probezeit statt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

[...]

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

[...]“

§ 19 Abs 7 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 18/2019) lautete:

„§ 19. Vorrang.

[...](7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen. [...]“

[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse), bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der Strafverfügung festgestellt, dass die Bf auf einem bestimmt bezeichneten Straßenstück den Vorrang eines anderen KFZ verletzt hat, sodass dieses zu unvermitteltem Bremsen genötigt wurde.

Aufgrund des insofern in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass die Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 7 StVO begangen hat.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen der Bf, welches Mängel in der Sachverhaltserhebung behauptet, etwa, weil ausreichend Abstand vor dem im Vorrang befindlichen KFZ bestanden habe, der Richtigkeit entspräche.
Ein solches Vorbringen hätte die Bf nach Einspruchserhebung im ordentlichen Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren) erstatten müssen.
Im nunmehrigen Administrativverfahren kann die Bf dieses Vorbringen nicht mehr erstatten.

Die Gründe für das Unterbleiben eines Einspruchs (hier: Schrecken und Respekt) sind grundsätzlich nicht von Relevanz.

IV.2. Die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung der Klasse B wurde der Bf erstmalig am 17. März 2021 erteilt, sodass der dreijährige Beobachtungszeitraum ursprünglich bis zum 17. März 2024 lief.

Die Tat vom 28. Juli 2022 ereignete sich aber jedenfalls innerhalb der Probezeit.

IV.3. Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung etwa viereinhalb Monate nach der Tat und etwa dreieinhalb Monate nach Eintreten der Rechtskraft der Strafverfügung angeordnet. Die Anordnung erfolgte innerhalb der Probezeit, sodass sie zu keiner Schlechterstellung der Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.4. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes der Bf gegen eine in § 4 Abs 6 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.

Die Verpflichtung der Bf, ihren Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.5. Die Beschwerde der Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl